

Gertrud-Lege-Schule, Querweg 4, 21465 Reinbek

An alle Eltern  
und Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern,

am kommenden **Freitag, d. 25.02.2022** wollen wir gemeinsam mit den Kindern **Fasching** feiern. Leider können wir durch die aktuellen Hygienebestimmungen und Auflagen nicht so feiern, wie wir das gern tun würden. Aber wir wollen das Beste daraus machen.

Ihr Kind darf am Freitag also gern verkleidet in die Schule kommen. Den Tagesablauf besprechen die Klassenlehrkräfte mit den Kindern und informieren Sie, sofern Ihre Mithilfe benötigt wird.

Wir freuen uns auf einen fröhlichen Tag!

Das Ministerium hat uns aktuelle Informationen zur schrittweisen Rückkehr in den schulischen Normalbetrieb zukommen lassen:

## **1. Schrittweise Rückkehr zu einem schulischen Normalbetrieb**

Für die Schulen werden die Infektionsschutzmaßnahmen in den kommenden Wochen stufenweise zurückgeführt. Der Fahrplan für Schulen sieht drei Schritte vor:

- Ab 3. März 2022 entfallen alle Beschränkungen von Schulunterricht und Schulleben mit Ausnahme von Masken- und Testpflicht. Schon heute gilt, dass Arbeitsgemeinschaften unter den geltenden Hygienebedingungen wieder stattfinden können.
- Ab 21. März 2022 entfällt die Testpflicht. Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen können sich allerdings zunächst noch zweimal die Woche freiwillig zuhause testen. Hierfür werden Tests bereitgestellt.
- Spätestens am 1. April endet die Maskenpflicht in den Schulen. Die genauen Regeln wird das Bildungsministerium in den nächsten Wochen mitteilen. So wie beispielsweise die Maskenpflicht auch schon früher entfallen könnte, gilt generell, dass die weiteren Schritte unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Pandemiegeschehens erfolgen.

## 2. Neuer Absonderungserlass

Das Gesundheitsministerium hat den sog. [Absonderungserlass](#), über den wir Sie zuletzt mit der Corona-Schulinformation vom 3. Februar 2022 (Nr. 005) informiert haben, mit Wirkung zum 16. Februar geändert.

Wichtig ist, dass nun für alle Personen, die an dem Testkonzept in Schulen teilnehmen und hierbei einen positiven Selbsttest haben, eine Bestätigung des Testergebnisses unverzüglich wieder durch einen PCR-Test erfolgen soll. Ein durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 zertifizierter Antigenschnelltest (PoC-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation reicht nun nicht mehr aus. Ist der PCR-Test negativ, so besteht keine Absonderungspflicht.


Die 5-tägige Testpflicht gemäß § 7 Abs. 8 Schulen-Coronaverordnung nach einem Infektionsfall in einer Klasse, Lern- und Betreuungsgruppe entfällt, falls der nach dem Absonderungserlass erforderliche PCR-Test negativ ist.

Tritt in einer Lerngruppe ein bestätigter Infektionsfall auf, so gilt weiterhin für die Schülerinnen und Schüler, die nicht infiziert sind, dass sie sich nicht grundsätzlich in Absonderung begeben müssen.

Seit Donnerstag ist unser neues Spielgerät auf dem Schulhof in Betrieb. 😊



Herzliche Grüße

  
C. Naterski, Schulleiter